

# Individuelle Prämienverbilligung 2019

## Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen, die am 1. Januar 2019 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten.
- Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland.

## Bis wann ist der Anspruch geltend zu machen?

- Einreichfrist bis **31. März 2019** für voraussichtlich Berechtigte mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen.
- Für ab dem 2. Januar aus dem Ausland Zuziehende endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2019.

## Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Personen, die keine Anmeldung erhalten, können auf der Internetseite [www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) eine Selbstberechnung vornehmen, das intelligente, elektronische Formular ab Anfang 2019 online ausfüllen und abschicken.
- Personen mit EL-Anspruch wird die Prämienverbilligung ohne Anmeldung direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen und den Prämienrechnungen gutgeschrieben.

## Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres.

## Wer erteilt Auskünfte?

- Die AHV-Zweigstelle kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.

# Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2019.

## 1 Bezügerkreis

### 1.1 Ordentlicher Bezügerkreis

Zum Bezug der individuellen Prämienverbilligung sind Personen berechtigt, die am 1. Januar 2019 den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder über eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt verfügen. Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2019.

### 1.2 Zuzüger aus dem Ausland

Für Personen, die im Verlauf des Jahres 2019 aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt ab dem Monat der Antragstellung.

### 1.3 Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Die in einem EU-Staat wohnenden und in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind zusammen mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben Personen, die einer schweizerischen Krankenversicherung angeschlossen sind und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.

### 1.4 Personen des Asylrechts und Kurzaufenthalter

Erwerbstätige Personen mit Ausweis F, N und L mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr sind zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt.

### 1.5 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

EL-Beziehende müssen sich nicht zum Bezug der Prämienverbilligung anmelden. Sie erhalten die Prämienverbilligung laufend mit den monatlichen Ergänzungsleistungen.

## 2 Geltendmachung der Prämienverbilligung

Den ordentlichen Bezügerkreis ermitteln wir in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden. Die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen haben ein Anmeldeformular erhalten. Für weitere mögliche Bezugsberechtigte steht ab 1. Januar 2019 das intelligente, elektronische Anmeldeformular auf unserer Webseite

[www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) zur Verfügung. Für Personen, die am 1. Januar 2019 ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton haben, ist die Antragsfrist bis 31. März 2019 verbindlich. Für Zuziehende aus dem Ausland, die nach dem 1. Januar 2019 in den Kanton ziehen, beginnt die IPV-Anspruchsberechtigung mit Beginn des Monats der Antragstellung. Die Antragsfrist endet dann spätestens am 31. Dezember 2019.

## 3 Berechnungsgrundlagen

### 3.1 Ordentlich besteuerte Personen

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht festgestellte Reineinkommen der Steuerperiode 2017. Für Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung bildet diese die Grundlage. Fehlt die definitive Steuerveranlagung, wird auf die Steuererklärung 2017 abgestellt. Die Korrektur der Prämienverbilligung nach Vorlage der definitiven Steuerveranlagung bleibt vorbehalten. Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- a) nach kant. Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen 2017
- b) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens
- c) zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- d) zuzüglich der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
- e) zuzüglich Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt
- f) zuzüglich der Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes
- g) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns
- h) zuzüglich freiwillige Zuwendungen und Parteispenden
- i) zuzüglich 30 Prozent des Eigenmietwerts (Abzug)
- j) abzüglich Kinderabzug von CHF 4000.00 pro Kind

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone aufgrund des Artikels 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

### 3.2 Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung

haben Personen mit folgenden steuerbaren Vermögenswerten gemäss Code 338 der Steuererklärung:

Alleinstehende	über CHF 100 000.00
Verheiratete	über CHF 150 000.00

### 3.3 Quellenbesteuerte Personen

Die Berechnung der Prämienverbilligung für quellenbesteuerte Personen beruht auf dem Bruttoeinkommen 2017, das zu 75 Prozent angerechnet wird.

### 3.4 Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Wir berücksichtigen bei diesen Personen die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung. Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende Bruttoeinkommen 2017 der Antragstellenden und der in der Schweiz obligatorisch mitversicherten Familienangehörigen. Dieses wird zu 75 Prozent angerechnet und in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Das Eidg. Departement des Innern legt die Faktoren für die Umrechnung des Einkommens in die Kaufkraft des Wohnlandes fest.

## 4 Referenzprämien und Selbstbehalte für den ordentlichen Bezückerkreis

### 4.1 Referenzprämien

Es werden regionale Referenzprämien entsprechend der Regioneneinteilung des Bundesamtes für Gesundheit angewendet. Die Regionen finden Sie unter [www.svasg.ch/ipv-region](http://www.svasg.ch/ipv-region).

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung, für Zuzüger aus dem Ausland ist es der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Änderung der Prämienregion wird im Folgejahr berücksichtigt.

Referenzprämien	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Erwachsene ab 1993	4 838.40	4 461.60	4 305.60
Junge Erwachsene 1994–2000	3 685.20	3 438.00	3 332.40
Kinder bis 2001	1 122.00	1 023.60	986.40

Für Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat wird die regionale Referenzprämie am Arbeitsort zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

### 4.2 Selbstbehalte

Die Selbstbehalte betragen je nach Familienstand und Einkommen zwischen 16,0 und 20,0 Prozent des anrechenbaren Einkommens.

## 5 Auszahlung der Prämienverbilligung

Die SVA St.Gallen setzt den Betrag der Prämienverbilligung mit einer Verfügung fest. Danach überweisen wir den Betrag den Krankenversicherern. Diese schreiben die Prämienverbilligung den folgenden Prämienrechnungen gut. Die Prämienverbilligung pro Person muss mindestens CHF 100.00 erreichen, damit die IPV auch effektiv ausgerichtet wird.

## 6 Berechnungsbeispiel

Erwachsene, Region I, Referenzprämie	CHF	4 838.40
Abzüglich Selbstbehalt (Annahme: 18,0 Prozent von CHF 10 000.00)	CHF	1 800.00
<b>Summe der Prämienverbilligung</b>	<b>CHF</b>	<b>3 038.40</b>

Unter [www.svasg.ch/ipv-berechnung](http://www.svasg.ch/ipv-berechnung) besteht die Möglichkeit, den allfälligen Anspruch auf Prämienverbilligung selbst zu berechnen.

## 7 Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen die SVA St.Gallen gerne zur Verfügung. Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Einzelfalles sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.